

SPÖ

Justizprogramm der SPÖ

Kurzfassung

Allgemeine Justizpolitik/Institutionelles

Die Stellung der Justiz in der Gesellschaft:

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein Eckpfeiler des Rechtsstaates und der Rechtsstaat ist das Fundament für eine demokratische und menschenwürdige Staatsordnung. Die richterliche Unabhängigkeit ist von allen anderen Staatsorganen konsequent zu respektieren, ebenso wie die Justiz die für sie verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen nicht überschreitet.

Für die Bewältigung der wachsenden Aufgaben des Rechtsstaates sind bestens qualifizierte RichterInnen, StaatsanwältInnen und JustizbeamtlInnen erforderlich. Dabei soll künftig die richterliche Qualifikation verstärkt über die bloße Streitentscheidung hinaus auch das Streitmanagement umfassen. Supervision, Rhetorik-, Kommunikations- und Verhaltenstraining für richterliches und nichtrichterliches Personal sollen verbindlich vorgeschrieben sein.

Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Sparten der Gerichtsbarkeit soll ebenso erhöht werden wie jene zwischen juristischen Berufen außerhalb der Justiz und dem Richteramt.

Auch ein Wechsel zwischen öffentlich-rechtlicher und ordentlicher Gerichtsbarkeit soll jederzeit möglich sein, wie es im Fall der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in einem speziellen Fall schon vorgesehen wäre.

Es sollen bessere Voraussetzungen für Menschen geschaffen werden, die in anderen Rechtsberufen (z.B. RechtsanwältInnen) arbeiten und später den Entschluss fassen, in der Justiz tätig werden zu wollen.

Auch der Weg vom Dienst in der Justiz in die Privatwirtschaft soll unter Einhaltung adäquater Regelungen möglich sein (Inkompatibilitätsbestimmungen notwendig).

Die Justiz soll noch „bürgernäher“ gestaltet werden. Besonders die nichtanwaltlich vertretenen Parteien sollen besser betreut werden und mehr Rechtsbelehrung und intensivere Aufklärung erfahren.

Ein besserer Zugang zum Recht soll auch durch den bestmöglichen Einsatz von E-Government ermöglicht werden.

StaatsanwältInnen in die Verfassung

Justizreformen der letzten zehn Jahre haben die justizielle Prägung des Berufsbildes der StaatsanwältInnen weiter verstärkt. Besonders die Einführung der Diversion (außergerichtlicher Taus-

gleich etc.) brachte es mit sich, dass annähernd gleich viele Strafverfahren durch StaatsanwältInnen (diversionell) erledigt werden wie durch RichterInnen vor Gericht.

Deshalb sollte verfassungsrechtlich verankert werden, dass „die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung ... den Staatsanwaltschaften obliegen. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten.“

Schaffung eines Bundesstaatsanwaltes

Die Weisungsspitze gegenüber den staatsanwaltlichen Behörden soll vom Bundesminister für Justiz an einen neu zu schaffenden, vom Parlament mit Zwei-Mehrheit zu wählenden Bundesstaatsanwalt übertragen werden. Diese Weisungsspitze soll selbst weisungsfrei und unabhängig sein und es soll der Bundesstaatsanwalt hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt sein und es sollen dem Nationalrat und dem Bundesrat gegenüber dem Bundesstaatsanwalt mit Ausnahme des Misstrauensvotums die gleichen Kontrollrechte zustehen, insbesondere die Frage- und Auskunftsrechte. Der Bundesstaatsanwalt soll vom Hauptausschuss unter Einbeziehung der Standesvertretungen der Richter und Staatsanwälte nominiert und vom Nationalrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit für die Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt werden.

Rechtsschutzbeauftragter

Die Rechtsschutzbeauftragten (nach StPO, SPG und MBG) sollen verfassungsgesetzlich weisungsfrei gestellt werden und aufgrund einer Bewerbung und nach einem Hearing vom Nationalrat gewählt werden und als Organe des Parlaments fungieren. Die rechtliche Stellung der Rechtsschutzbeauftragten gegenüber den von ihnen kontrollierten Organen ist deutlich zu stärken.

Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat soll neu als Kontrollinstrument des Nationalrates eingerichtet werden und seine sachliche Zuständigkeit auf die gesamte Bundesverwaltung ausgeweitet werden – insbesondere auf die Anhalteeinrichtungen der Justiz- und Gesundheitsverwaltung.

Landesverwaltungsgerichte

Entsprechend den Ergebnissen im Österreich-Konvent soll es zu einer bundesverfassungsrechtlichen Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten kommen, die einheitlich die zweite Instanz im Verwaltungsverfahren bilden sollen. Darüber hinaus ist ein Bundesverwaltungsgericht erster Instanz vorzusehen.

Rechtsberatungsgesetz

Der Zugang zu unserem Rechtssystem und der Rechtsschutz ist während der letzten Jahre nicht nur schwieriger, sondern vor allem auch immer teurer geworden und das scheint in weiten Bereichen kaum mehr gewährleistet.

Zahlreiche Vereine fördern das Wissen über gewisse Bereiche und unterstützen ihre Mitglieder bei der Durchsetzung allfälliger Ansprüche und Beschwerden.

Ein Rechtsberatungsgesetz könnte die Beratungstätigkeit von solchen Vereinen auf eine gesicherte Rechtsgrundlage stellen, indem es den Vertretungsrahmen klar absteckt und außer Streit stellt; das würde Angriffe und Übergriffe zumindest erschweren. Damit könnte für eine demokratische und autonome normative Selbsthilfe von Bürgern und Bürgerinnen eine sichere Grundlage geschaffen werden. Dabei ist keineswegs an eine gerichtliche Vertretung gedacht, welche weiterhin den Rechtsberufen vorbehalten bleiben soll, sondern nur an eine außergerichtliche Hilfe. Eine gesetzliche Regelung des außergerichtlichen Beratungs- und Vertretungswesens wäre eine effiziente Stärkung der österreichischen Zivilgesellschaft.

Strafrechtspolitik

Für die SPÖ hat die Strafrechtspolitik eine gesellschaftspolitische Bedeutung, die weit über tagespolitisch-populistische Ansätze hinausgehen muss. Die Funktionalisierung des Strafrechts zu einem Instrument innenpolitischen Ersatzhandelns ist abzulehnen, weil damit oft untaugliche Lösungsansätze vorgetäuscht werden. Es entspricht allen wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass das Strafrecht bei der Bekämpfung von Kriminalität nur ein Instrument unter mehreren sein kann und dass der Vorbeugung und Verhütung von Verbrechen ebenso viel Bedeutung zukommt. Die oft nur reflexartig vorgebrachten Forderungen nach strengeren Strafen als Allheilmittel greifen in der Regel zu kurz und packen das Übel nicht an der Wurzel. Soweit Strafdrohungen eine abschreckende Wirkung zuzusprechen ist, kommt es dabei nicht in erster Linie auf die Strafhöhe an, sondern auf das Entdeckungsrisiko des Täters. Eine hohe Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, wirkt in der Tat abschreckend.

Folgende Leitsätze gelten für die SPÖ in der Strafrechtspolitik:

- **Gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik**
- **Auf neue Kriminalitätsformen richtig und effizient reagieren**
- **Verbrechensopfern wirksam helfen**
- **Die Gefängnisstrafe ist die ultima ratio-Ausschöpfung aller zielführenden alternativen Strategien.**
- **Maximale Fairness im Strafprozess**
- **Sicherheit durch (Re)sozialisierung**

Auf neue Kriminalitätsformen richtig und effizient reagieren

Insbesondere die organisierte Kriminalität aus einigen osteuropäischen Ländern bzw. einigen Republiken der ehemaligen Sowjetunion stellen ein echtes Sicherheitsproblem dar, auf welches richtig und effizient reagiert werden soll.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Justiz- und Polizeibehörden der Herkunftsländer der ausländischen Straftäter mit dem Ziel der Verhinderung des „Kriminaltourismus“.

- Deutliche Verstärkung der Bemühungen auf Übernahme des Strafvollzuges durch den Heimatstaat, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine erfolgreiche Resozialisierung im sozialen Umfeld des Heimatstaates wesentlich wahrscheinlicher ist.
- In geeigneten Fällen und wenn die Strafverbüßung im Heimatstaat nicht möglich ist: bedingte Entlassung von Drittstaatsangehörigen nach Verbüßung der Hälfte der Strafe verknüpft mit einem wirksamen Aufenthaltsverbot und Wiedereinreiseverbot.
- Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen:

Verbrechensopfern wirksam helfen

Über lange Zeit sind die Interessen von Verbrechensopfern von staatlicher Seite äußerst zurückhaltend wahrgenommen worden. Zu sehr herrschte der Gedanke vor, es sei allein eine Sache des Täters, das Opfer zu entschädigen. Im Prozess war das Opfer Zeuge – mit all den damit oft verbundenen Problemen – und sonst nichts. Was die Rolle des Opfers im Strafverfahren betrifft, hat es in den letzten zwei Jahrzehnten Verbesserungen gegeben, wenn diese auch noch nicht ausreichend sind. Die Entschädigung des Opfers ist noch immer vollkommen ungenügend geregelt: der Täter ist oft nicht willens oder nicht fähig zu einer ausreichenden Entschädigung. Die Rechtsordnung hat diesbezüglich noch schwere Lücken, insbesondere bei der Berücksichtigung immaterieller Schäden. Es soll Aufgabe der Gesellschaft sein, als Solidargemeinschaft dafür zu sorgen, dass Verbrechensopfer bestmöglich für das erlittene Unbill entschädigt werden – materiell und immateriell. Wissenschaftliche Untersuchungen über Bedürfnisse von Verbrechensopfern zeigen, dass diese an der Anerkennung der Opferrolle und der Opferrechte, an konkretem Schutz sowie Hilfestellung ein höheres Interesse haben als an der Bestrafung.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- **Erweiterung des Verbrechensopfergesetzes** durch Ausdehnung auf alle Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten.
- **Sicherung eines Vorranges von Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers** durch Einräumung eines Exekutionsvorranges.
- Verpflichtung der Gerichte, einen Teilbetrag der gezahlten **Geldstrafe** Organisationen **der Opferhilfe** zuzuweisen.
- **Zwingende Weisung zur Schadensgutmachung** (oder zumindest zu ernsthaften Anstrengungen dazu) bei Gewährung einer bedingten oder teilbedingten Strafnachsicht, wobei diese Weisung nur in bestimmten Ausnahmefällen entfallen kann.

- **Schaffung eines umfassenden sozialarbeiterischen Betreuungsangebotes für alle Gewaltopfer**
- **Erweiterung der Opferrechte im Strafprozess**

Die Gefängnisstrafe als ultima ratio – Ausschöpfung aller zielführenden alternativen Möglichkeiten

In den USA kommen auf 100 000 Einwohner 700 Häftlinge, in Kanada sind dies in Relation bloß rund 100 Häftlinge. Niemand wird behaupten wollen, dass Kanada unsicherer sei als die USA. Allein dieses Beispiel beweist: ein rigides Strafrechtssystem, die Todesstrafe und hohe Häftlingszahlen führen nicht zu mehr Schutz vor Kriminalität, sondern sind mit eine Ursache für die hohe Kriminalität in den USA.

Gefängnisstrafen soll es in den Fällen geben, wo es sachlich geboten und im Interesse der Sicherheit der BürgerInnen erforderlich ist. In Fällen der klein- und minderschweren Kriminalität sollen andere Reaktionsformen des Strafrechts, wie Diversion, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit sowie Maßnahmen im Bereich des Zivil- und Verwaltungsstrafrechts eingesetzt werden.

Die Reduzierung des dramatischen Überbelages in den österreichischen Haftanstalten erfordert ein Bündel von Maßnahmen und es würde eine derartige Reduzierung zu einem Mehr an Sicherheit sowohl in den Anstalten wie auch außerhalb davon führen.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- Eine grundlegende Reform der bedingten Entlassung
- Objektivierung des Begriffs der „Gewerbsmäßigkeit“
- Überprüfung der Relation beim Schutz des Vermögens einerseits und dem Schutz von Leben, körperlicher und sexueller Integrität andererseits
- Entrümpelung des Strafrechts
- Mit Ausnahme von Fällen der Schwerstkriminalität soll unter Beibehaltung der Höchststrafen die Strafuntergrenze entfallen
- Sicherung einer funktionierenden Jugendgerichtsbarkeit
- Vermeidung von Resozialisierungshindernissen
- Weitere effiziente Maßnahmen gegen alle Erscheinungsformen von Gewalt in der Familie, insbesondere von Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Maximale Fairness im Strafprozess

Strafrecht als letztes Mittel der Sozialkontrolle bedeutet, dass mit den Strafverfahren sorgsam und unter bestmöglicher Beachtung der Grundrechte umzugehen ist. Es soll für beide Seiten eine maximale Fairness im Strafprozess geben: für Verdächtige/Beschuldigte, die auch Unschuldige sein können und auch für die Opfer. Der Schutz des Opfers soll natürlich nicht dazu führen, dass der Beschuldigte über Gebühr in seinen Rechten beschnitten wird.

In diesem Sinn fordert die SPÖ:

- **Strafprozessuales Vorverfahren:** Es sollen die Rechte der Verteidigung im Sinne des Grundsatzes des fairen Verfahrens ausgebaut und insofern das Strafprozessreformgesetz nachgebessert werden.
- **Reform der Hauptverhandlung:**
 - Es soll eine Kommission zur Vorbereitung einer großen Reform der Hauptverhandlung eingesetzt werden, die aus ExpertInnen, PraktikerInnen, BeamtenInnen und ParlamentarierInnen zusammengesetzt ist.
 - Die Frage der Prozessabsprachen soll sensibel, aber doch ins Auge gefasst werden, auch im Interesse der Transparenz.
 - Die Bekämpfung des Urteils eines Schöffengerichts zugunsten des Beschuldigten soll auch bezüglich der Beweis- und Schuldfrage ohne Neuerungsverbot möglich sein, wobei der OGH in diesen Fällen grundsätzlich bloß kassatorisch entscheiden sollte.
- **Reform der Geschworenengerichtsbarkeit:** Ziel ist eine bessere Geschworenengerichtsbarkeit, nicht die Beseitigung derselben.
 - Bessere Auswahl der Geschworenen: Möglichkeit, unqualifizierte Personen auszuschließen bzw. Möglichkeiten der Ablehnung durch Staatsanwaltschaft oder Verteidigung.
 - (bessere) Ausbildung der Geschworenen
 - Öffentlichkeit der Rechtsbelehrung
 - Erhöhte Mehrheit für den Wahrspruch der Geschworenen (6 zu 2)
 - Schriftliche Begründungspflicht des Urteils
- **Soziale Aspekte des Strafverfahrens:**
 - Es soll den vollen Ersatz der Verteidigerkosten bei Freispruch geben.
 - Bei der Verfahrenshilfe sollte mehr Wahlfreiheit für den Beschuldigten dahin gehend bestehen, dass er sich seinen Verteidiger aussuchen kann. Im Gegenzug dazu sollte die Honorierung der Verfahrenshilfe geändert werden, damit diese einen höheren Stellen-

wert bekommt und es für den Strafverteidiger attraktiv ist, Verfahrenshilfeverteidigungen zu übernehmen.

Sicherheit durch (Re)Sozialisierung

Eine grundlegende Reform des Strafvollzuges, dessen Regelungen im Kern Ende der 60iger Jahre festgelegt wurden, ist im Interesse der (Re)Sozialisierung und damit auch für die Sicherheit der Bevölkerung dringend erforderlich. Derzeit ist auf Grund der extremen Überlastungssituation des viel zu geringen Personals in den Justizanstalten eine Erfüllung der Kernziele des Strafvollzuges nicht erreichbar.

Deshalb fordert die SPÖ mehr Mittel für den Regelstrafvollzug, mehr qualifiziertes Personal, eine stärkere Differenzierung zwischen schweren gefährlichen Rechtsbrechern und solchen, die Resozialisierungsbemühungen zugänglich sind und mehr Möglichkeiten zu Schul- und Berufsausbildung, eine bessere Nutzung der vorhandenen Ressourcen des Strafvollzuges, die Erweiterung der Möglichkeit der Facharbeiterintensivausbildung für den Jugendstrafvollzug und weitere den wissenschaftlichen Erkenntnissen des 21. Jahrhunderts entsprechende Reformschritte und Maßnahmen im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges.

Zivilrecht

Im Leben und im Alltag jedes einzelnen Menschen gibt es regelmäßig Berührungspunkte mit dem Zivilrecht: Beim Abschluss von Kaufverträgen, Mietverträgen, wenn man eine Reise bucht, in Konsumentenschutzangelegenheiten, wenn man in einem Seniorenheim lebt, beim Anfall einer Erbschaft, wenn man mit dem Schadensersatzrecht in Berührung kommt, bei der Medizinhaftung etc. etc.

Die SPÖ strebt die – dringend notwendige – Weiterentwicklung des Zivilrechtes im Dialog mit allen Betroffenen, der Wissenschaft und ExpertInnen an und ist sich bewusst, dass eine demokratische Justizpolitik Reformschritte wieder mit Bedacht setzen soll, zumal der Justizsektor traditionellerweise ein hohes Maß an Kontinuität entwickelt hat und rechtspolitische Änderungen daher gut vorbereitet werden müssen. Der faire Interessenausgleich und die besondere Berücksichtigung der im Rechtsleben und in der Gesellschaft Schwächeren sollten dabei wieder im Vordergrund stehen.

Ein modernes Ehe- und Familienrecht

Die schwarz/blau Regierungskoalition hat seit 2000 im Familienrecht keine Fortschritte, überwiegend sogar Rückschritte gebracht (z.B. das untaugliche Modell der gemeinsamen Obsorge). Dabei zeigen alle statistischen Erhebungen und vor allem die Lebenspraxis der Menschen in unserem Land, dass eine Reform im Bereich des Familienrechts hoch an der Zeit wäre. Es gibt immer mehr Lebensgemeinschaften und Patchwork-Familien. Die Menschen wollen die Formen des Zusammenlebens selber wählen. Homosexuelle fordern mit Recht das Ende von Diskriminierungen auch im Zivilrecht.

Die SPÖ legt einen Drei-Stufen-Plan zur Verwirklichung eines modernen Familienrechts vor:

1. Die Diskriminierung von Homosexuellen soll durch die „Eingetragene Partnerschaft“ beseitigt werden. Ein diesbezüglicher SPÖ-Gesetzesentwurf, der die Rechte von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften weitestgehend an jene Rechtssituation angleicht, wie sie Heterosexuelle in der Ehe haben, lag bereits in der letzten Gesetzgebungsperiode beschlussfertig eineinhalb Jahre im Justizausschuss des Nationalrates.
2. Es sollen grundsätzlich Lebensgemeinschaften rechtlich aufgewertet werden (fast 600.000 ÖsterreicherInnen leben in Lebensgemeinschaften). Verbesserungen soll es insbesondere im Unterhaltsrecht, im Erbrecht, bei Auskunftsrechten, bei der Rechtsbeziehung zwischen Stiefelternteil und Stiefkind auch in Lebensgemeinschaften etc. geben.

3. Es soll ein grundsätzlich neu überarbeitetes Familienrecht geben, das beim sozialrechtlichen Hintergrund ansetzt. Das „Versorgermodell“ soll perspektivisch überwunden werden, wobei **zuerst** die sozialrechtlichen Bedingungen dafür geschaffen werden müssen. Ein modernes Familienrecht, das sich vom Versorgermodell wegentwickelt ist ein mehrjähriges Projekt, das ressortübergreifend und gesamtheitlich sein muss.

Das Kind im Mittelpunkt – ein modernes Unterhalts- und Obsorgerecht

In Österreich lebt jedes zehnte Kind in Armut, 17 Prozent der befragten Alleinerziehenden bekommen für ihr Kind weder Unterhalt noch einen staatlichen Unterhaltsvorschuss.

Die SPÖ verlangt ein neues Unterhaltsrecht nach schwedischem Vorbild: Unterhalt für das Kind kommt vom Staat – der Staat holt ihn sich von der/dem Unterhaltsverpflichteten wieder zurück.

Das von der schwarz-blau-orangen Regierungsmehrheit eingeführte Modell der gemeinsamen Obsorge hat die bekannten Probleme nicht gelöst und andererseits zu Verschlechterungen geführt. Es soll durch ein Modell ersetzt werden, wo das Prinzip gilt, dass die Obsorge bei derjenigen Person verbleiben soll, bei der sich das Kind regelmäßig aufhält. Es sollen die Möglichkeiten der gemeinsamen Erziehung durch Vollmacht des/der Obsorgeberechtigten vereinfacht werden.

Erbrecht – Besteuerung

Die SPÖ spricht sich für eine Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und ihrer progressiven Ausgestaltung aus.

Eine von der SPÖ präferierte Form der Erbschaftsbesteuerung soll Erben von einem geringen, durchschnittlichen oder leicht überdurchschnittlichen Vermögen weniger Erbschaftssteuer zahlen lassen als bisher, während Erben von ganz außerordentlich großen Vermögen etwas mehr bezahlen sollten.

Sinnvoll wäre auch eine Anhebung der Freibeträge in der Erbschaftssteuer, um so gerade ErblasserInnen, die über nur wenig Vermögen verfügen, eine weitgehend ungeschmälerter Weitergabe an ihre Nachkommen zu ermöglichen.

Zu überlegen wäre eine Stundung der Erbschaftssteuer bei inländischem Produktivvermögen, wie betriebs- oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, wie auch in den Lissabon-Zielen

der EU vorgegeben und in Deutschland und Belgien bereits umgesetzt. Gerade bei der familiären Unternehmensnachfolge oder der Hofübergabe im Todesfall sehen sich die Angehörigen oft erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt.

Es soll eine Anhebung der Wertgrenzen bei steuerbefreiten Gegenständen des Hausrates geben.

Europäische Lösung des Eigentumsvorbehalts – ETV

Im Interesse der Exportwirtschaft und insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben soll es eine europaweite Regelung des Eigentumsvorbehaltes dahingehend geben, dass die aus Exportgeschäften herrührenden Aussenstände einfach (ohne eigene Rechtsabteilung und teure Bankenhilfe etc.) kostensparend und dennoch effektiv **dinglich (!)** gesichert werden können.

Registerpfandrecht

Die Einführung eines Registerpfandrechts für bewegliche Sachen würde das im österreichischen Pfandrecht vorherrschende Faustpfandprinzip zurückdrängen und dem Schuldner die weitere Nutzungsmöglichkeit der Pfandsache geben, da eine Gewahrsame des Pfandgläubigers aus Publizitätsgründen nicht mehr vonnöten sei. Es würde dem Schuldner erlauben, die Pfandsache wirtschaftlich zur Deckung seiner Schuld einsetzen zu können – der Gläubiger hätte zudem den Nutzen einer Erleichterung der Befriedigung der besicherten Forderung durch den Schuldner. Fuhr- oder Maschinenparks, sprich Anlagevermögen, die bisher aufgrund des Faustpfandprinzips nur bedingt zur Sicherheitsleistung tauglich waren, könnten trotz einer Verpfändung weiterhin unternehmerisch genutzt werden. Diese Möglichkeit soll aus praktischen Gründen nur für Unternehmen und nicht für Privatpersonen zur Verfügung stehen.

Schadenersatzrecht

Es soll zu einem substanziellen Ausbau des ideellen Schadenersatzes kommen. Auch auf die ideellen Schäden ist das Grundprinzip des Ausgleichs heranzuziehen. Ein Ersatz des Schadens in Naturalform muss auf jeden Fall gegeben sein, wenn dies möglich und sinnvoll erscheint. Geldersatz scheint geboten, wenn unter anderem die Verletzung schwer und das verletzte Gut bedeutsam ist, insbesondere bei Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder bei sexuellen Delikten. Weiters aber auch für das Leiden von nahe stehenden Personen bei Tötung oder Verletzung eines Menschen und bei vorsätzlichen schweren Eingriffen in die Privatsphäre.

Es soll einen Ausbau der Unternehmerhaftung geben und zwar dahingehend, dass UnternehmerInnen deliktisch für einen Schaden haften, der durch einen Mangel im Unternehmen, seiner Erzeugnisse oder Dienstleistungen verursacht wird. Der/die Unternehmerin haftet jedoch nicht, wenn er beweist, dass er keine angebrachte Sorgfalt vermissen ließ.

Eine neue Umwelthaftung soll jene haftbar machen, die Tätigkeiten ausüben, die das Risiko von schweren Umweltschäden mit sich bringen.

Neue verschuldensunabhängige Medizinhaftung

Es soll ein Modell einer verschuldensunabhängigen Medizinhaftung geschaffen werden, welches den Grundsätzen folgt, dass anstelle eines einzelnen Arztes, der Krankenanstalt oder sonstigen Personen eine breite Versicherung für die Risikogemeinschaft stehen müsse. Das Verfahren würde vom für diese Materie wenig tauglichen Zivilprozess hin zur Sozialgerichtsbarkeit verlagert werden. Der Entschädigungsbetrag könnte vom Betroffenen bei der bereits bestehenden Institution der Patientenvertretung und der Risikogemeinschaft eingebracht werden, die den Antrag binnen sechs Monaten zu erstellen hätte.

Das Heimrecht soll evaluiert werden und insbesondere soll im Bereich des Heimaufenthaltsgesetzes mehr Personal eingesetzt werden.

Das Konsumentenschutzrecht soll entsprechend den technologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts weiterentwickelt werden. Dies bedeutet insbesondere, in der europäischen Gesetzgebung darauf hinzuwirken, dass **die zentralen, digitalen Rechte der KonsumentInnen** umgesetzt bzw. berücksichtigt werden (Recht auf Wahlfreiheit, Recht auf technologische Innovation ohne missbräuchliche Einschränkung, Recht auf Interoperabilität von digitalen Inhalten und Datenträgern, Recht auf Schutz der Privatsphäre, Recht darauf, nicht kriminalisiert zu werden – siehe auch unten Urheberrecht).

Weiters soll es zu einer Neukodifikation des zivilrechtlichen Konsumentenschutzes kommen, ein Konsumentenschutzrat eingerichtet werden, eine Vereinheitlichung der Rücktrittsfristen herbeigeführt werden, eine Erweiterung der Beweislastumkehr bei Gewährleistungsansprüchen erfolgen, ein geeignetes Verbot von Gehaltsabtretungen ausgesprochen sowie außergerichtliche Konfliktlösungsmodelle wie Schlichtungseinrichtungen und Ombudspersonen forciert werden.

Urheberrecht

Im Bereich des Urheberrechts überragen die Interessen der Unterhaltungs- und Softwareindustrie immer mehr die klassischen UrheberInnenrechte und schränken die Rechte von Konsumenten immer mehr ein.

Im Bereich der digitalen Rechte soll es zu einer Klärung des Verhältnisses „freie Werknutzung – technische Schutzmaßnahmen“ kommen.

Es soll festgehalten werden, dass das Recht auf Privatkopie auch im digitalen Bereich uneingeschränkt gilt und gelten soll. Generell ist es notwendig, die grundsätzlichen Rechte im nicht-gewerblichen Umgang mit digitalen Inhalten zu schützen und auszubauen.

Weiters soll es zu einer Weiterentwicklung des Urhebervertragsrechts kommen, damit Kunstschaffende, die typischerweise gegenüber Verwertern in der schwächeren Position sind, Hilfe durch den Gesetzgeber erhalten.

Es soll einen Ausbau der urheberrechtlichen Befugnisse im Bereich der – medial benachteiligten – bildenden KünstlerInnen geben.

Medienrecht

Das Mediengesetz regelt eine gesellschaftspolitisch höchst sensible Materie: Es geht einerseits um fundamentale Persönlichkeitsrechte und deren Schutz, andererseits um Meinungsfreiheit, Medienfreiheit und das Recht aller BürgerInnen auf Information. Obwohl vom Wesen her eine zivilrechtliche Materie, werden die Verfahren vor dem Strafgericht abgehandelt.

Eine interdisziplinär zusammengesetzte „Medienrechtskommission“ soll eine grundrechtliche Reform des medienrechtlichen Verfahrens ausarbeiten, wobei als Grundvorgabe in erster Linie festgelegt ist, dass das medienrechtliche Verfahren an das Zivilgericht verlagert werden soll. Weiters soll die derzeit bestehende Zersplitterung der Persönlichkeitsrechte in verschiedene Rechtsmaterien überwunden werden.

Wirtschaftsrecht

So wie das bürgerliche Recht das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger regelt, hat das „Wirtschaftsrecht“ die Beziehung zwischen Unternehmen untereinander bzw. die Organisation von Unternehmen selbst, also deren interne Struktur und Organisation zu regeln.

Ist der Schutz sozial Schwacher im Zivilrecht eines der maßgeblichen Ziele, so sind die Herstellung von Chancengleichheit für alle am Markt Teilnehmenden und die Verhinderung des Missbrauchs marktbeherrschender Macht ebenso zentrale Aspekte eines Wirtschaftsrechts wie Transparenz und – ausgenommen Betriebsgeheimnisse – umfassende Information des Marktes.

Nachhaltigkeit und Transparenz der Unternehmensführung

Betreffend neue Bezugssysteme für Vorstandsvergütungen fordert die SPÖ insbesondere:

- Zurückdrängung bzw. Einstellung von Stock-Option-Plänen,
- Dort wo solche Pläne bestehen ist sicher zu stellen, dass Prämien nur für nachhaltige Geschäfts- bzw. Unternehmensverbesserungen gewährt werden, etwa durch Vereinbarung langfristiger Beobachtungszeiträume,
- Vermehrte Transparenz und Information der Aktionäre von Kapitalgesellschaften (siehe auch zur Reform des Aktienrechts),
- Keine Adjustierung von vereinbarten Stock-Options Plänen.

Vonnöten ist auch eine neue Transparenz von Vorstandsbezügen.

Weiters spricht sich die SPÖ für die Beachtung des im § 70 Abs 1 AktG nicht ohne Grund als Maßgabe für unternehmerisches Verhalten beinhalteten öffentlichen Interesses infolge seiner gesamtwirtschaftlich wichtigen Bedeutung aus.

Änderungen im Aktienrecht

Informations-, Prüfungs- und Durchsetzungsrechte der (Minderheits)Aktionäre:

- Das **Fragerecht** der Aktionäre soll auch außerhalb der Hauptversammlung mittels Brief oder elektronische Medien ausgeübt werden können
- Die Antworten sind **allen** Aktionäre (etwa mittels elektronische Medien) zugänglich zu machen

- Erleichterung von **Minderheitsklagen** und **Sonderprüfungen** durch Absenkung der Schwellenwerte von derzeit 10 % auf 1% des Grundkapitals
- Entscheidung über die Kostentragung bei Beginn des Verfahrens im Zuge einer Zulassungsentscheidung

Förderung der Transparenz betreffend Eigentümerstruktur börsennotierter Unternehmen

Corporate Governance – Stärkung von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Forderungen der SPÖ zur Stärkung des Aufsichtsrats:

- Beschränkung der Mandate auf 5 pro Person, damit mehr Zeit für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung steht
- Managementletter und sämtliche Urgenzen des Wirtschaftsprüfers an den Vorstand müssen dem Aufsichtsrat zugänglich gemacht werden
- Verpflichtende Audit Committees bei großen Kapitalgesellschaften, Banken und Versicherungen
- Nähere Anbindung des Internen Kontrollsystems (IKS) an den Aufsichtsrat, der Einblick in die Berichte aus dem IKS erhalten sowie Sonderaufträge vergeben können soll
- Verpflichtende regelmäßige Effizienzprüfung des Aufsichtsrats mit externer Evaluierung und Berichtspflicht an die Hauptversammlung für alle großen Gesellschaften, Banken und Versicherungen. Der Arbeitskreis Corporate Governance Kodex soll eine Checkliste mit Effizienzkriterien ausarbeiten

Forderungen der SPÖ hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer:

- Stärkere Einbindung des Aufsichtsrats in die Wirtschaftsprüfung
- Haftungssummen für Wirtschaftsprüfer erhöhen und eigenen Haftungsfonds für geschädigte Dritte schaffen
- Bankenprüfung: Finanzmarktaufsicht soll bei der Auswahl des Abschlussprüfers stärker eingebunden werden
- Ein „Sauberkeits- und Kontrollpaket“, das die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Abschlussprüfer regelt

Corporate Social Responsibility

Corporate Social Responsibility (CSR) – die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen – ist ein Konzept, das Unternehmen eine Grundlage liefert, um auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Interessensgruppen zu integrieren.

Die SPÖ fordert im Zusammenhang mit CSR:

- Standardisierte Nachhaltigkeitsberichte
- Externe Überprüfung und Vergleichbarkeit durch Testat des Wirtschaftsprüfers
- Einbindung von Arbeitnehmern, Betriebsräten und Kunden bei Gestaltung der CSR-Leitlinien im jeweiligen Betrieb
- Ausdehnung der CSR-Initiative auf gesamte Wertschöpfungskette (das heißt bei Konzern-Sourcing, Zulieferbereichen etc.)
- Öffentliche Hand kann neben öffentlicher Förderung auch bei ihrer Beschaffungspolitik verstärkt auf CSR-Kriterien Rücksicht nehmen
- Hippokratischer Eid für Manager

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Die Umsetzung des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts in die österreichische Rechtsordnung muss deshalb so vorgenommen werden, dass die Rechte der ArbeitnehmerInnen nachhaltig gestärkt und die Rechte der KonsumentInnen ausgebaut werden.

Den Regulatoren des Wirtschaftslebens sollen wirklich effektive Aufsichts- und Kontrollrechte übertragen werden.

Dienstleistungen von öffentlichem Interesse

Während die Europäische Kommission ihre Liberalisierungs-Politik unbeirrt vorantreibt und der EuGH die Wettbewerbsregeln zunehmend auch auf öffentliche Dienstleistungen anwendet, tritt die europäische Zivilgesellschaft für qualitativ hochwertige und allgemein zugängliche Dienste ein. Der allgemeine und diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse von hoher Qualität (wie z.B. öffentlicher Verkehr, Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Gesundheitsdienste, Bildung und Abfallentsorgung) schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Integration und soziale Mobilität.

Die wesentlichen Kriterien der Daseinsvorsorgedienste können langfristig nicht allein durch den Markt und seinen Zwang zur Profitmaximierung unter Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden.

Ein öffentliches Wirtschaftsrecht muss auch Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse anbieten, selbst wenn diese nicht kostendeckend sind.

Korruptionsprävention

Im Bereich der geringfügigen Geschenke bzw. Einladungen fehlt es an einer Regelungsdichte. Die SPÖ spricht sich deshalb zur Prävention der Korruption für die Schaffung von exakten Bestimmungen aus, was im Bereich der geringfügigen Geschenke bzw. Einladungen als gesetzwidrig anzusehen ist.

Wettbewerbsrecht

Kartellrecht- Law Enforcement

Eine Reform muss primär bei der Rechtsdurchsetzung ansetzen. Sie stützt sich auf drei Instrumente:

- Staatliches Law Enforcement durch das Kartellgericht
- Kollektiviertes Law Enforcement durch Verbände
- Privates Law Enforcement

Unlauterer Wettbewerb

Bei unlauteren Geschäftspraktiken soll die Möglichkeit geschaffen werden, den sogenannten „Unrechtsgewinn“ abzuschöpfen. Dieser sollte den Konsumentenschutzorganisationen zufließen, wobei eine Zweckwidmung sinnvoll erscheint.

Reform des Gesellschaftsrechts

Reform der GmbH

Erleichterung der Kapitalaufbringung

Kostensenkung sowie One-Stop-Shop-Prinzip bei Firmengründung

Beschleunigung der Firmenbucheintragung

Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegen Gesellschaften

Verbesserungen für VerbraucherInnen bei Fernabsatz und E-Commerce-Recht

Übernahmerecht

Die SPÖ verlangt eine neuerliche Überarbeitung des Übernahmerechtes, wobei insbesondere die Regelung betreffend die Annahme einer beherrschenden Stellung erst ab 25 Prozent plus eine Aktie durch eine flexiblere und realistischere Regelung ersetzt werden soll.

Mitarbeiterbeteiligung

Die SPÖ spricht sich für den Ausbau geeigneter Mitarbeiterbeteiligungsmodelle aus, wobei diese wirksame Risikoabsicherungsinstrumente enthalten müssen.

Es soll einen bestmöglichen Schutz von Belegschaftsaktionären geben.

Patentrecht

Gerade im Bereich der KMUs sind Maßnahmen notwendig, um auch diesen eine sinnvolle, möglichst kostengünstige und einfache Nutzung der gesetzlich zur Verfügung stehenden Immaterialgüterrechte zu ermöglichen.

Die Sozialdemokratie ist der Ansicht, dass das Urheberrecht ausreichenden Schutz für Software bietet und eine Ausweitung des Patentschutzes in diesem Bereich eine Benachteiligung von KMUs und eine Beeinträchtigung der Forschung und Entwicklung und damit des Innovationsfortschrittes bedeutet.

.....> *Das gesamte ausführliche Justizprogramm der SPÖ finden sie auf der Homepage der SPÖ www.spoe.at unter der Rubrik Standpunkte/Konzepte!*